

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>262/2012</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die Landtagswahl 2012

Beratungsfolge	Termin
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	22.06.2012
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	29.06.2012
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	06.07.2012

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020110	Bez. Wahlen
Ergebnisplanposition	Nr. 16	Bez. sonstige ordentliche Aufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0,00 EUR b) 150.000 EUR	
<b>1) einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: ca. 161.000 EUR	insgesamt:	EUR
Kostenerstattung Land NRW: ca. 161.000 EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf: 0 EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Bereitstellung von erheblichen außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 150.000 Euro im Teilergebnisplan 020110 "Wahlen" gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zu.

Die Deckung der Mittelbereitstellung erfolgt durch außerplanmäßige Erträge im o. g. Produkt.

**Erläuterungen:**

Bedingt durch die Auflösung des Landtages und die daraus resultierende Neuwahl im Mai d. J. werden im Produkt 020110 "Wahlen" Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich, die im Haushaltsplan 2012 nicht veranschlagt waren.

Im entsprechenden Teilergebnisplan, Zeile 16 "sonstige ordentliche Aufwendungen", sind Mehraufwendungen i. H. v. insgesamt 161.000 Euro zu erwarten.

Gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 83 Abs. 1 GO NRW hat der Kämmerer kurzfristig außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. 11.000 Euro bereit gestellt, um u. a. den Druck der Stimmzettel in Auftrag geben zu können.

Zur Abrechnung der Wahlkosten mit den kreisangehörigen Gemeinden sind weitere Mittel i. H. v. 150.000 Euro nötig.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet wird. Über die Gewährung entscheidet der Kämmerer, es sei denn, die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich (§ 83 GO NRW).

Eine erhebliche Überschreitung der Mittelansätze liegt gem. Ziff. III. 3 Buchst. c der Budgetregeln des Kreises Warendorf vom 28.11.2007 dann vor, wenn die außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen und 100.000 Euro überschreiten.

Insofern ist bei dieser außerplanmäßigen Aufwandsposition die Zustimmung des Kreistages gem. § 83 Abs. 2 GO NRW erforderlich.

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt in voller Höhe durch außerplanmäßige Erträge, die aus Kostenerstattungen durch das Land NRW (Position 06 im Produkt 020110) resultieren.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat